

3027/AB XX.GP

zur Zahl 3078/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Teilnahme eines jugendlichen, mehrfach vorbestraften Straftäters am „Erlebnispädagogikprojekt“ in Nigeria, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wurde das Justizministerium von den Plänen des IFS Vorarlberg und vom Landesgericht Feldkirch darüber informiert, in welchen Staaten und wie oft Erlebnispädagogikprojekte durchgeführt werden sollen?
2. Wurde das Justizministerium darüber in Kenntnis gesetzt, daß auch kreuzschiffahrten als Ersatz eines Teils der Strafe geplant sind?
3. Wurde das Justizministerium darüber unterrichtet, auf welchen Teilen der Weltmeere die Straftäter ihre Kreuzfahrt, anstelle der Freiheitsstrafe, absolvieren dürfen?
4. Worin liegt der Resozialisierungsgedanke bei diesen Projekten?
5. Glauben Sie, daß durch diese finanzierten Teilnahmen von Aufenthalten in fremden Staaten bzw. durch die Teilnahme an geplanten Kreuzschiffahrten - auf Kosten der zuständigen Jugendämter - die Resozialisierung und die Moti-

vation des Straftäters, sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten, mehr gewährleistet wird, als durch andere kostengünstigere, adäquate Maßnahmen im Inland?

6. Gibt es bereits Erfahrungswerte von anderen Gerichten in Österreich, die ebenfalls wie das Landesgericht Feldkirch die Möglichkeit einräumten, an solchen „Projekten“ bzw. „Kreuzfahrten“ teilzunehmen?

7. Wenn ja, welcher Art sind die Maßnahmen und in welchen Ländern, Erdteilen wurden sie durchgeführt und in welchen „Hotelkategorien“ bzw. auf welchen „Hochsee-kreuzfahrtschiffen“ wurden die Straftäter betreut?

8. Gibt es bereits Erfahrungswerte, wie hoch der Prozentsatz an Rückfallstätern im Vergleich zu anderen Resozialisierungsmaßnahmen im Inland ist?

9. Sind diese Projekte nur auf mehrfach vorbestrafte Täter abgestellt?

10. Ist bereits von Anfang an geplant gewesen, daß neben strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen auch Straftäter, die gegen Leib und Leben verstoßen, in den Genuß dieser Erlebnisprojekte und kreuzschiffahrtmöglichkeiten kommen?“

Zunächst ist vor auszuschicken, daß die in der Anfrage angesprochenen Erlebnispädagogikprojekte nicht zum vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz gehören, sondern als Maßnahmen der Jugendfürsorge gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in die alleinige Vollziehungszuständigkeit der Länder fallen.

Vor diesem kompetenzrechtlichen Hintergrund beantworte ich nun die Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Justiz wurde weder von den zuständigen Stellen des Landes Vorarlberg noch vom Landesgericht Feldkirch über die in Rede stehenden

erlebnispädagogischen Maßnahmen informiert. Eine solche Information wäre auch in keiner Weise indiziert gewesen.

Nach dem - zum Teil aus Anlaß der Anfrage gewonnenen - Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz betrauen die Behörden des Bundeslandes Vorarlberg im Rahmen ihrer bundes- und landesgesetzlichen Zuständigkeit zur sozialen Fürsorge den privaten Verein „Institut für Sozialdienste (IfS)“ mit verschiedenen Tätigkeiten auf den Gebieten der Alten-, Behinderten- und Jugendfürsorge. Zu den sozialpädagogischen Aktivitäten dieses Vereins zählt auch die Durchführung von erlebnispädagogischen Projekten, die unter anderem aus Mitteln des Landes Vorarlberg finanziert werden. Das Bundesministerium für Justiz hat zu diesen Projekten weder organisatorische noch finanzielle Berührungspunkte. Bei diesen Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bundeslandes Vorarlberg geplant und durchgeführt werden. Für die zuständigen Stellen dieses Bundeslandes und das Institut für Sozialdienste war eine Verständigung des Bundesministeriums für Justiz von diesen Maßnahmen weder auf Grund irgendwelcher Vorschriften geboten noch aus sonstigen Überlegungen angebracht.

Auch das Landesgericht Feldkirch hatte keine Veranlassung, etwa im Zusammenhang mit dem konkreten Fall das Bundesministerium für Justiz über die Erlebnispädagogikprojekte zu informieren. Gemäß § 16 Abs. 2 Z 12 StVG fallen alle mit der bedingten Entlassung zusammenhängenden Anordnungen in die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts. Im besonderen gilt dies auch für die Erteilung von Weisungen, für deren Aufhebung oder Abänderung aus Anlaß der Gewährung der bedingten Entlassung oder während der dabei bestimmten Probezeit. In dem in der Anfrage angesprochenen Fall handelte es sich um eine solche Weisung nach §§ 50, 51 StGB (zu unterscheiden von dem in der Anfrage verwendeten Begriff der Auflage nach § 19 JGG). Die Weisungserteilung stellt somit einen Akt der unabhängigen Gerichtsbarkeit dar. Richterliche Hoheitsakte oder die Absicht, sie zu erlassen, sind aber dem Bundesministerium für Justiz nur dann mitzuteilen, wenn hiezu eine ausdrückliche gesetzliche oder durch Verordnung geregelte Verpflichtung besteht.

Eine solche Informationspflicht trifft die Gerichte im hier interessierenden Zusammenhang nicht. Mit der bedingten Entlassung endet der Strafvollzug; der Entlassene gewinnt grundsätzlich die volle persönliche Freiheit zurück. Wenn ihm das Vollzugs-

gericht eine Weisung erteilt, schränkt es damit seine Freiheit - allerdings in anderer Weise als durch den Strafvollzug - ein. Diese Freiheitsbeschränkung darf nach dem Willen des Gesetzgebers nur angeordnet werden, um künftiges Wohlverhalten zu fördern. Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Sinn wiederholt ausgesprochen, daß die Weisung nach den §§ 50, 51 StGB nicht als Ersatz für ein Strafübel dienen oder an die Stelle der bedingt erlassenen Strafe treten dürfe. Der durch eine Weisung herbeigeführte Zustand ist also nicht etwa als modifizierte - administrative Agenden im Bereich der Justizverwaltung berührende - Sonderform des Strafvollzugs anzusehen. Für die Gerichte besteht daher kein Anlaß, das Bundesministerium für Justiz über beabsichtigte oder erteilte Weisungen zu verständigen.

Zu 4 und 5:

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich mich weder zu den diesen Erlebnispädagogikprojekten innewohnenden Grundgedanken äußern noch Bewertungen über die Effizienz dieser Maßnahmen anstellen kann, zumal es sich dabei - wie einleitend bereits erwähnt - nicht um eine Angelegenheit meines Zuständigkeitsbereichs handelt.

Zu 6 bis 8:

Außer dem Landesgericht Feldkirch, das bisher nur in dem in der Anfrage genannten Fall eine Weisung zur Teilnahme an erlebnispädagogischen Maßnahmen erteilt hat, ist es sonst nur noch beim Landesgericht Linz, und zwar in vier Fällen, zu solchen Weisungen gekommen. Aus den insgesamt somit fünf Fällen der Anwendung erlebnispädagogischer Mittel im Rahmen einer Weisung ist es aber nicht möglich, auch nur einigermaßen aussagekräftige Erfahrungswerte abzuleiten. Dies gilt umso mehr, als bei zwei von den vier Fällen beim Landesgericht Linz die erlebnispädagogische Maßnahme vorzeitig beendet werden mußte, weil sich im Projektverlauf - zum Teil bereits während der Vorbereitung - die mangelnde Eignung der Jugendlichen hierfür nachträglich herausgestellt hatte. Zudem können die Wirkungen des Projekts in dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall derzeit noch nicht beurteilt werden.

Im übrigen handelt es sich bei der Erteilung einer Weisung im Sinne der §§ 50, 51 StGB nicht um die Einräumung einer Möglichkeit, sondern um einen richterlichen Auftrag. Die mutwillige Nichtbefolgung dieses Auftrags trotz förmlicher Mahnung zieht nach § 53 Abs. 3 StGB den Widerruf der bedingten Entlassung und damit den Vollzug des Strafrestes nach sich, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Entlassenen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

Zu 9 und 10:

Zunächst sei neuerlich darauf hingewiesen, daß die Durchführung von Erlebnispädagogikprojekten und damit auch die Auswahl der dafür in Frage kommenden Jugendlichen nicht zu meinem Vollziehungsbereich gehört.

Bei der Entscheidung darüber, ob einem Rechtsbrecher eine Weisung im Sinn der §§ 50, 51 StGB erteilt wird, hat sich das Gericht ausschließlich mit den Fragen auseinanderzusetzen, ob der Auftrag in Inhalt und Zielsetzung dem künftigen Wohlerhalten des Betroffenen förderlich und ob damit nicht ein unzumutbarer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder die Lebensführung des Rechtsbrechers verbunden ist.

Sind diese beiden Kriterien erfüllt, kann das Gericht auch auf therapeutische Programme zurückgreifen, wie sie von verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen etwa für sozial oder psychisch gefährdete oder entwöhnungsbedürftige Personen durchgeführt werden. Einfluß auf Inhalt und Form der Durchführung dieser therapeutischen Maßnahmen kann das Gericht aber nicht nehmen.